

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Oktober 2018

Nr. 2018/1650

Lostorf: Hauptstrasse südlicher Teil und Stüsslingerstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Hauptstrasse südlicher Teil und Stüsslingerstrasse in Lostorf ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 18. Dezember 2013, das Amt für Raumplanung (ARP) am 6. Januar 2014 sowie die Einwohnergemeinde Lostorf am 12. November 2013 zugestimmt. Aufgrund der Vernehmlassungsberichte und der vorgesehenen Belagserneuerungen wurde das LSP überarbeitet.

Der Plan lag vom 3. September 2018 bis 2. Oktober 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 26. Juni 2017 des Ingenieurbüros AF-Consult Switzerland AG, Baden-Dättwil, betreffend Hauptstrasse südlicher Teil und Stüsslingerstrasse in Lostorf wird genehmigt.

2.2 In den Jahren 2015 und 2017 wurden bereits auf Teilabschnitten der Hauptstrasse südlicher Teil und der Stüsslingerstrasse in Lostorf ein lärmdämmender Belag eingebaut. Auf weiteren Teilen werden im Zeitraum 2020 bis 2023 lärmdämmende Beläge eingebaut. Die Wirkung dieser Beläge wurde im Lärmsanierungsprojekt aufgelistet und in Abzug gebracht.

2.3 Bei fünf Liegenschaften und zwei unüberbauten, aber erschlossenen Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:

- Hauptstrasse Nrn. 14, 20 und 22f
- Stüsslingerstrasse Nr. 21
- Winznauerstrasse Nr. 1
- Parzellen Nrn. 1791 und 3429.

2

- 2.4 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2036 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.
- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, die Belagssanierung, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes, zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/zea)
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten
Gemeindepräsidium Lostorf, Hauptstrasse 5, 4654 Lostorf
Bauverwaltung Lostorf, Hauptstrasse 5, 4654 Lostorf
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Lostorf: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Hauptstrasse südlicher Teil und Stüsslingerstrasse")